

STATUTEN¹

der

Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma, Sitz

Unter der Firma

Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Stans NW. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer Bahnverbindung von Stans auf das Stanserhorn für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Waren gemäss der eidgenössischen Konzession.

Die Gesellschaft bezweckt ausserdem den Bau und Betrieb von allen dazugehörigen Anlagen und von anderen in ihrem Interesse liegenden Nebenbetrieben, insbesondere den Bau und Betrieb eines Bergrestaurants auf dem Stanserhorn. Die Gesellschaft kann auch andere Geschäfte tätigen oder sich an solchen beteiligen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'020'000.00 und ist eingeteilt in 2'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 und 12'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.00. Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Artikel 4 – Titel- und Verbriefungsarten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Urkunden (Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden) oder Wertrechten aus. Als Wertrechte ausgegebene Namenaktien werden als Bucheffekten geführt.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.



Die Gesellschaft kann Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern oder ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos vernichten und durch nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) ersetzen.

Verfügungen über Bucheffekten einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Namenaktien durch Abtretung übertragen, bedarf dies zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Der Aktionär kann jederzeit nach erfolgter Eintragung ins Aktienbuch eine Bescheinigung, über die auf seinem Namen lautenden und im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Namenaktien, verlangen; er hat nur Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, wenn er diese bei sich selbst verwahrt.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei Letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage der Generalversammlung werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.
 - Wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern abzeichnet.
- Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.



III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
7. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Das Begehren muss schriftlich unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Verwaltungsrat gestellt werden. Jeder Aktionär ist zudem berechtigt, die Traktandierung von Gegenständen, deren Beschlussfassung in der Kompetenz der Generalversammlung liegt, zu verlangen. Die Traktandenvorschläge sind mit entsprechenden Anträgen bis spätestens 31. Dezember vor dem Versammlungstag am Geschäftssitz der Gesellschaft schriftlich und begründet einzureichen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, der Revisionsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In gleicher Weise ist bei Anträgen auf Abänderung der Statuten vorzugehen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.



Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus. Dabei trifft es auf eine Aktie à nominal CHF 10.00 eine Stimme und auf eine Aktie à nominal CHF 250.00 fünfundzwanzig Stimmen. Jede Aktie berechtigt zu mindestens einer Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 12 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung kann auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen oder der Vorsitzende kann von sich aus geheime Abstimmung anordnen. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.



B. Verwaltungsrat

Artikel 13 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 14 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 15 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 16 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.



Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 17 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 18 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 19 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.



Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. Art. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Bei einem Opting out (Verzicht auf eingeschränkte Revision) finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

D. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 20 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 21 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 22 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.



E. Benachrichtigung

Artikel 23 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

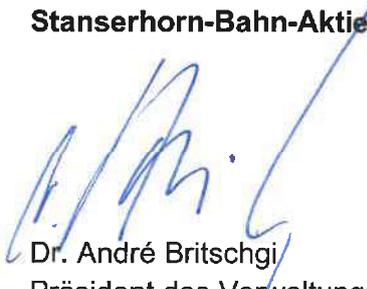
Mitteilungen an Aktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgt brieflich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Stimmen Aktionäre einer elektronischen Zustellung der Mitteilungen zu, erfolgen Mitteilungen an diese Aktionäre elektronisch an die für den elektronischen Verkehr hinterlegte Adresse.

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Stans, 08.04.2021

Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft


Dr. André Britschgi
Präsident des Verwaltungsrats


Jürg Balsiger
Sekretär des Verwaltungsrats



Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Nidwalden, Patrick Albert Iten, Rechtsanwalt, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der

Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft

mit Sitz in Stans NW

denjenigen entsprechen, welche anlässlich der heutigen Generalversammlung als Satzung der Gesellschaft festgelegt worden sind. Diese Statuten stellen deshalb die derzeit geltenden Satzungen dieser Gesellschaft dar und umfassen mit der Beglaubigung neun Seiten.

Stans, 08.04.2021

Die Urkundsperson:


Patrick Albert Iten, Rechtsanwalt